

AbL NRW e.V., Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

AbL NRW e.V.

Bahnhofstraße 31
59065 Hamm
Tel.: 02381-9053170
Fax: 02381-492221
Email: nrw@abl-ev.de

Hamm, den 26.07.2023

Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bäuerliche Interessenvertretung des Landes Nordrhein-Westfalen möchten wir Stellung zu den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP) beziehen. Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW (AbL NRW) begrüßt prinzipiell die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Die Beanspruchung von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch erneuerbare Energien, trägt allerdings zu Missständen und Verwerfungen am Bodenmarkt bei, die der Landwirtschaft erheblich schaden. Deshalb darf die Gewinnung erneuerbarer Energien nur im aller nötigsten Umfang land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen versiegeln oder beeinträchtigen, oder Naturschutz und den Waldumbau konterkarieren. Um dem gerecht zu werden, sehen wir an verschiedenen Stellen Nachbesserungsbedarf an den geplanten Änderungen des LEP's.

Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie (10.2-15):

Die LEP-Änderung beinhaltet eine Definition hochwertiger Ackerböden auf denen kein FFPV sondern nur Agri-PV möglich sein soll. Der hierfür angegebene Grenzwert von 55 Bodenpunkten ist für uns inakzeptabel. Auch auf Böden mit weitaus geringeren Bodenwertzahlen wird ertragreiche und ökologisch wertvolle Landwirtschaft betrieben. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen muss trotz PV-Energienutzung weiterhin gewährleistet bleiben. Dementsprechend lehnen wir FFPV ab. Der Ausbau von Agri-PV sollte ermöglicht werden, sofern er sinnvoll mit der landwirtschaftlichen Nutzung kombinierbar ist. Wird dennoch an der Ausweisung von Flächen für FFPV festgehalten, sollte eine höhere Belastung von einzelnen Regionen durch einen zu hoch gesetzten Grenzwert vermieden werden. Die pauschale Angabe von 55 Bodenpunkten ist hierbei nicht zielführend. Differenzierte Grenzwerte je nach Region sollten geprüft werden. Insgesamt sollten die genannten 55 Bodenpunkte deutlich abgesenkt werden.

Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie (10.2-16)

Der Begriff der landwirtschaftlichen Kernräume ist nicht definiert. Es wird auf den Koalitionsvertrag Bezug genommen und das dortige Planzeichen Landwirtschaft anscheinend interpretiert. Landwirtschaftliche Fläche ist in ihrer Gesamtheit bedeutend und nicht zu reduzieren auf Kernräume. Somit muss sie insgesamt und überall mit einem Planzeichen Landwirtschaft versehen sein. Landwirtschaftliche Flächen sollten grundsätzlich so wenig wie möglich von FFPV in Anspruch genommen werden und wenn, dann nur für die Energieerzeugung eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (10.2-17)

Die Regelung, dass vorzugsweise "geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" für Freiflächen-PV genutzt werden können, muss aus unserer Sicht vollständig entfallen. Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete in NRW beschreibt keine einzelnen landwirtschaftlich weniger gut nutzbaren oder ertragsärmeren Flächen, die sich vielleicht für Freiflächen-PV besonders eignen würden, sondern sie umfasst ganze Regionen und Landesteile, so z.B. annähernd ganz Südwestfalen. Eine vorzügliche Freigabe dieser Bereiche für klassische Freiflächenphotovoltaik wäre mit unvermeidbaren Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Flächenmarkt, die Pachtpreise, die Agrarstruktur und das Landschaftsbild in den betroffenen Regionen verbunden und würde für die dort wirtschaftenden Landwirte die klassische Flächennutzung erheblich zusätzlich beeinträchtigen. Die LEP Änderung gibt an, dass für FFPV „vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden“ sollen. Hinzukommen Flächen bis zu einer Entfernung von 200 Meter für alle anderen Straßen und Schienenwege. Prinzipiell ist es zu begrüßen, dass die LEP vorsieht, dass „*Prioritär die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen soll, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.*“ Die genannten Radien von 500 und 200 Meter können jedoch dazu führen, dass in vielen Regionen somit großflächig „besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame FFPV“ ausgewiesen werden. Dies läuft den Zielen 10.2.-15 und 10.2-16 entgegen. Es sollte eine Absenkung der Radien vorgenommen werden. Wir empfehlen höchstens 200m an Bundesstraßen, mindestens zweispurigen Schienenwegen und Autobahnen, und ansonsten die Entscheidung der kommunalen Bauleitplanung zu überlassen.

Windenergienutzung in Waldbereichen (10.2-6)

Die LEP-Änderung sieht Windenergienutzung auf Kalamitäts- und Nadelwaldflächen vor. Als Nadelwaldflächen werden hierbei Flächen definiert, die „*Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes*“ aufweisen. Dem gegenüber steht die Definition nach Bundeswaldinventur, wonach ein Bestand als Mischwald gilt, wenn „Bäume aus mindestens zwei botanischen Gattungen vorkommen, wobei jede mindestens 10% Flächenanteil hat.“ Demnach könnten in NRW zukünftig auch Mischwälder für die Windenergienutzung freigegeben werden. Nadelwaldflächen sollten bei der LEP-Änderung wie in der Bundeswaldinventur so definiert werden, dass sie über einen Bestockungsanteil von mehr als 90% Nadelbaumarten verfügen. Durch die LEP-Änderung sollen Kalamitätsflächen die durch Sturm Kyrill in 2007 sowie Sturm Frederike in 2018 entstanden sind, für Windenergie erschlossen werden können. Dies betreffe nach [Angaben](#) der Landesregierung ca. 55.000 ha Wald. Insbesondere „Kyrillflächen“ sind keine Kalamitätsflächen mehr, sondern sie sind seit über 10 Jahren wiederbewaldet. Nicht zuletzt durch öffentliche Mittel wiederbewaldete Flächen, auf denen bereits klimaresiliente Mischwälder wachsen, sollten dementsprechend als Laub- und Mischwald gelten. Zudem nicht nachvollziehbar sind die Angaben zum Hineinwachsen in den planerischen Schutz. Es erscheint nicht plausibel warum einerseits von 21 Jahren (2007 bis 2027) und andererseits von 15 Jahren (2018 bis 2032) die Rede ist. Diese Angaben sollten auf 15 Jahre vereinheitlicht werden.

Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden (10.2-7)

Das Öffnen von Wald für Windenergie in waldarmen Kommunen zu reduzieren bzw. beschränken, ist zu begrüßen. Doch die Festlegung von 20% ist nicht nachvollziehbar. Wir erwarten eine Einzelfallprüfung anhand sozial-ökologischer Kriterien, ob Wald in diesem waldarmen Kommunen für Windkraft geöffnet werden kann.

Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (10.2-8)

Der LEP sieht Windenergienutzung auch (in Teilen) von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) vor. Nach LANUV Flächenanalyse, auf die in der Begründung verwiesen wird, stehen auch ohne Nutzung der BSN rund 3,1 Prozent der Landesfläche potenziell für Windenergie zur Verfügung. Die bis 2032 angestrebten 1,8 Prozent Potenzialflächen werden bereits deutlich überschritten. Durch Einbezug der BSN ließe sich die Potentialfläche auf 3,7 Prozent erhöhen, ist aber nicht notwendig. Im Gegenteil könnte der Einbezug der BSN Zielkonflikte verschärfen und somit die Akzeptanz des notwendigen Ausbaus gefährden.